



Schutzkonzept

der Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes

Kreisverband Landsberg am Lech

Kindertageseinrichtung: **BRK-Kita „Sonnenschein“ Schwabhausen**

Inhaltsverzeichnis

Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz	Unser Leitbild – Unsere Grundsätze	Seite 1
	Verhaltenskodex	Seite 2
	Gesetzliche Grundlagen	Seite 2
Risikoanalyse	Strukturen und Regeln	Seite 3
	Verbandskultur und pädagogische Haltung	Seite 3
Prävention	Einstellungsverfahren	Seite 4
	Feedbackkultur	Seite 4
	Partizipation und Raumgestaltung	Seite 4
	Fortbildung	Seite 4
	Fachberatung	Seite 4
	Supervision	Seite 4
	Sexualerziehung	Seite 4
	Kooperationen	Seite 5
	Ein Blick in unsere Kita	Seite 6
	Intervention	Notfallplan
Kontakt und Anlage		Seite 9

Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz

Das Bayerische Rote Kreuz verschreibt sich als Träger dem Schutz und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und steht für deren Wohlergehen ein. Unsere BRK-Einrichtungen sind nicht nur Begegnungs- und Betreuungsstätten, sondern vielmehr sichere Orte, an denen der freien Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung unserer Jüngsten nichts im Wege stehen soll.

Unser Leitbild – Unsere Grundsätze

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder einschließlich der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungsweise steht immer das Kind in seiner individuellen Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer eigenen Entwicklung. Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung und wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein. Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

Unser Handeln ist dabei stets bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes:



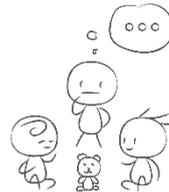
Menschlichkeit

Wir setzen uns für die Menschen ein, die unsere Hilfe brauchen. Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit.



Unparteilichkeit

Wir helfen zuerst denen, die unsere Hilfe am dringendsten brauchen. Wir helfen allen Menschen, egal wie sie sind.



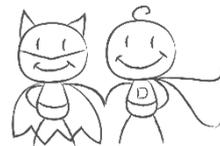
Neutralität

Wir bilden Vertrauen und lösen Konflikte gemeinsam.



Unabhängigkeit

Wir richten unsere Arbeit an den Grundsätzen aus.



Freiwilligkeit

Wir ermutigen zu helfen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.



Einheit

Wir arbeiten im Deutschen Roten Kreuz zusammen. Bei uns kann jeder mitmachen, der unsere Grundsätze teilt.



Universalität

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.

Verhaltenskodex

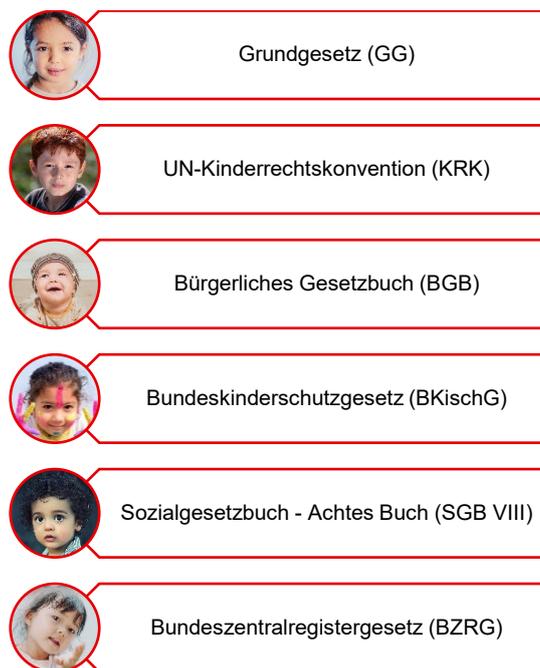
Als Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken. Wir schützen sie dabei vor körperlichen und seelischen Übergriffen und bieten ihnen in unseren BRK-Einrichtungen sichere Bildungs- und Entwicklungsorte. Jegliche Form der Gewalt und jegliche Art der Grenzverletzung werden in unseren Kitas nicht toleriert, darunter verbale Übergriffe (Herabsetzung, Abwertung, Bloßstellung, Ausgrenzung, Bedrohung), körperliche und sexuelle Gewalt sowie Ausnutzung und Machtmissbrauch. Gegen solch ein Verhalten beziehen wir aktiv Stellung und intervenieren unmittelbar. Vermutungen auf ein personales Fehlverhalten werden angesprochen und verfolgt. So gewährleisten wir ein transparentes pädagogisches Handeln gemäß unseren Grundsätzen, gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Damit einher geht eine lückenlose schriftliche Dokumentation etwaiger Vorfälle und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit betroffenen Personensorgeberechtigten.

Im täglichen Umgang achtet das pädagogische Personal auf ein ausgewogenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz. Ein "nein" des Kindes wird respektiert und achtsam mit individuellen Grenzen umgegangen. Wir verstehen eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation als selbstverständlich und zugleich als kontinuierlichen Prozess. In unseren Kindertageseinrichtungen behandeln wir alle Kinder und Erwachsenen gleich – eine Bevorteilung (z. B. durch Geschenke) lehnen wir ab. Unser grenzachtender Umgang umfasst, Kinder bei ihren richtigen Namen zu nennen und nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen. Die Pädagog*innen unterstützen die Kinder bei der Entwicklung eines positiven Körpergefühls durch das Respektieren individueller Schamgrenzen und das korrekte Benennen von Körperteilen. Wir achten zudem auf eine gesunde Balance bei der Regel- und Grenzsetzung, auch in Bezug auf Internetnutzung und den sachgemäßen Umgang mit digitalen Medien.

Wir leben eine konstruktive Fehlerkultur, in der Fehler eingestanden und aufgearbeitet werden dürfen und

sollen. So wird kompetente Hilfestellung möglich, um Belastungssituationen frühzeitig zu begegnen. Nach Bedarf wird auch Unterstützung durch externe Fachstellen in Anspruch genommen sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision.

Gesetzliche Grundlagen



Im Grundgesetz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I) sowie die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I) verankert. "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." heißt es in Artikel 2 II GG. So besteht auch ein "staatliches Wächteramt" gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 6 II).

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Kindeswohl als Grundanliegen bei der Erziehung und Entwicklung (Art. 18 I). Es ist somit unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Kinder "vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen" (Art. 19 I).

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff "Kindeswohlgefährdung" im Sinne des § 1666 I BGB wie folgt: "Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist." (Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Das Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es ergänzt das SGB VIII, welches sich vornehmlich an Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe richtet (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).

Das SGB VIII schreibt in § 1 I das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fest. Dem schließt sich der Schutzauftrag gemäß § 8a sowie die fachliche Beratung und Begleitung (§ 8b), Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 II 4) wie auch Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47) an. Damit verbunden gilt die Verpflichtung, vorbestrafte Personen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses von der Beschäftigung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen (§ 72a sowie § 45 III 2).



Risikoanalyse

Im Zuge der Risikoanalyse führen wir eine Bestandaufnahme durch. Dabei geht es uns in erster Linie um eine Identifizierung von und Sensibilisierung für mögliche(n) Gefahrenquellen in unserer Kita. So ebnen wir den Weg für passgenaue Präventionsmaßnahmen.

Strukturen und Regeln

Gibt es in unserem Kita-Alltag besondere Gefahrensituationen?

Beispiel:

- Bring- und Abholsituation: Viele Personen befinden sich im Gebäude und Unbefugte könnten sich Zutritt verschaffen.

Gibt es in unserer Kita Bereiche/Räumlichkeiten in denen Kinder besonders gefährdet sind?

Beispiel:

- Bastelkammer: Diese befindet sich am Ende des Gangs und ist nicht einsehbar.

Welche Regeln gibt es im gemeinsamen Umgang bezogen auf Nähe und Distanz?

Beispiel:

- Die Kinder werden beim Toilettengang unterstützt, übertriebene Körperpflege seitens der Erwachsenen wird jedoch vermieden.
- Die Kinder fassen sich untereinander nicht an die Geschlechtsteile.
- Eltern fotografieren keine anderen Kinder in der Kita.

Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen?

Beispiel:

- Wir kündigen Kolleg*innen an, wenn wir ein Kind in das Bad begleiten.
- Dritte (z. B. Lieferant*innen) halten sich nicht unbefugt und alleine in der Kita auf.

Verbandskultur und pädagogische Haltung

Wie verhalten wir uns bei einer kritischen Beobachtung?

Vorgehensweise:

- Wir sprechen die Beteiligten direkt an.
- Die Leitung wird über die Beobachtung informiert.

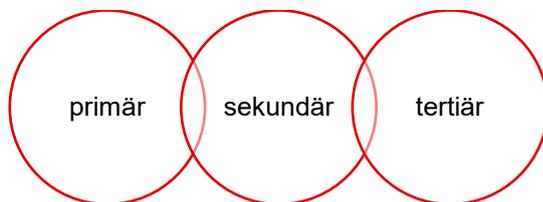
Wie reagieren wir, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation berichtet?

- Wir stellen W-Fragen, um mehr über die Umstände zu erfahren.
- Direkt nach dem Gespräch fertigen wir ein möglichst wortgetreues Protokoll an.

Wo liegen die Zuständigkeiten bei (einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)?

- Grundlage bieten hier unsere Handlungsleitlinien.
- Zudem die Verfahrenspläne im Verdachtsfall.

Prävention



Präventionsmaßnahmen können grundsätzlich nach Einsatzzeitpunkt in primär, sekundär und tertiär unterschieden werden.

Ist keine grenzverletzende Situation vorherrschend oder Gefahr in Verzug, greifen lediglich vorbeugende Maßnahmen, welche freiwillig in Anspruch genommen werden können, z. B. Informations- und Aufklärungsveranstaltungen. Dabei spricht man von der primären Prävention. Ziel dieses präventiven Ansatzes ist die Selbstreflexion und ggf. Verhaltensänderung der Erwachsenen, um für die Kinder und Jugendlichen damit beste Voraussetzungen zur freien Entwicklung zu schaffen.

Die sekundäre Prävention umfasst die Früherkennung möglicher Gefährdungsindikatoren. Dabei werden Risikofaktoren identifiziert und eingeschätzt sowie Zuständigkeiten und mögliche Handlungsstrategien klar vordefiniert. Die sekundäre Prävention kommt in der Regel zum Tragen, wenn sich Gewaltprobleme im häuslichen Umfeld anbahnen.

Ist es bereits zu gewaltsamen Übergriffen gekommen und scheinen weitere Gewalthandlungen absehbar, so muss Wiederholungstaten im Sinne der tertiären Prävention vorgebeugt werden. Dies kann durch eine Kombination präventiver Maßnahmen gelingen.

Beispielsweise die zeitweise Veränderung der Lebenssituation im Sinne der frühzeitigen Deeskalation (z. B. Wechsel der Bezugsperson oder des Aufenthaltsortes) in Kombination mit engmaschiger psychologischer Begleitung.

Im Alltag der BRK-Kindertageseinrichtungen werden vornehmlich primäre Präventionsmaßnahmen ergriffen, welche konzeptionell verankert werden. Entscheidend ist jedoch, dass entsprechende Ansätze im Kita-Alltag thematisiert, konstant verfolgt und gelebt werden – nur so kann sich eine professionelle Haltung innerhalb des Teams entwickeln, welche maßgeblich für den Kinderschutz ist. Aufbauend auf den verbandlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes schaffen wir für die Kinder Orte des behüteten Aufwachsens. Durch eine positive und entwicklungsfördernde Atmosphäre (u. a. durch die Raumgestaltung) in den BRK-Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in der freien Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Kinder und Erwachsene werden ermutigt, im Bedarfsfall Hilfe anzunehmen und auch die eigene Aufmerksamkeit dafür zu schärfen, Unterstützungsbedarfe anderer zu erkennen. Dabei bleibt das Hauptziel jeglicher Präventionsmaßnahmen das Aufrechterhalten einer gesunden Balance von Machtverteilung und damit die Verhinderung eines Machtungleichgewichts.

Einstellungsverfahren

Im Zuge des Bewerbungsprozesses wird auf das Schutzkonzept und die Umsetzung im pädagogischen Alltag hingewiesen. Themen wie "Nähe und Distanz" werden in Bewerbungsgespräche integriert. Voraussetzung für eine Anstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Das Schutzkonzept wird bereits vor einer Tätigkeit in der Einrichtung thematisiert. Künftige Mitarbeitende werden in Bezug auf den Kinderschutz sensibilisiert, um Verdachtsfälle zu erkennen und zu melden. Es wird auf Fortbildungs- und Schulungsangebote verwiesen.

Feedbackkultur

Wie werden eigene Unsicherheiten im Team kommuniziert? In Teamsitzungen ist ein Tagesordnungspunkt stets die Selbst- und Fremdreflexion und es werden interkollegiale Beratungen sowie Fallbesprechungen durchgeführt. Es gibt einen Beschwerdebrieffkasten für Eltern und Mitarbeitende. Es gibt eine Eltern- und Kinderbefragung. Wie schätzen wir Mitarbeitende und Kinder wert? Wie loben wir in der Kita? Wie reagieren wir auf kritische Äußerungen und wie dokumentieren wir dies?

Partizipation und Raumgestaltung

An Klausurtagen werden Chancen der Partizipation besprochen. Es finden Kinderkonferenzen statt. Der Tagesplan/Speiseplan/... wird von den Kindern mitgestaltet. Kein Kind wird gezwungen aufzuessen. Die Kinder dürfen selbst entscheiden was und wieviel sie von den angebotenen Speisen essen möchten. Die Kinder können Aktivitäten im Morgenkreis selbst wählen. Es kommen bekannte Symbole zum Einsatz, um die Stimmung/das Wohlbefinden der Kinder abzufragen oder die Meinung von Kleinkindern einzuholen, welche sich sprachlich noch nicht entsprechend ausdrücken können. Alle Materialien sowie die Raumgestaltung ist kindgerecht bzw. in handlicher Größe und auf Augenhöhe der Kinder. Die Kinder können wählen, welche*r Pädagog*in sie wickelt bzw. auf der Toilette begleitet.



Fortbildung

Kinderschutz-Fortbildungen der BRK-Landesgeschäftsstelle werden regelmäßig angeboten und besucht. Neue Mitarbeitende nehmen

standardmäßig an einer Kinderschutz-Fortbildung zu Beginn ihrer Tätigkeit teil.

Fachberatung

In unserem Kreisverband gibt es eine pädagogische Fachberatung, die uns bei der Umsetzung des Schutzauftrags begleitet. Wir tauschen uns gemeinsam mit der Fachberatung über Kinderschutz-Themen und Präventionsangebote aus. Die pädagogische Fachberatung besucht die Einrichtung regelmäßig und führt auch gezielte Beobachtungen durch.

Supervision

Teamsitzungen/Teamtage werden in regelmäßigen Abständen zur Reflexion und Fallbesprechung genutzt. Bei Bedarf haben wir die Möglichkeit eine*n externe*n Supervisor*in zu nutzen, der/die uns bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien unterstützt.

Sexualerziehung und sinnvolle Regeln

Mitarbeitende küssen Kinder nicht, insbesondere nicht auf den Mund. Private Kontakte zwischen Kita-Personal und Kita-Kindern werden vermieden und anderenfalls transparent gehalten. Kinder tragen in der Kita mindestens Unterwäsche oder Badekleidung. Doktorspiele unter den Kindern sind zur Erkundung des Körpers unter bestimmten Regeln erlaubt. Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen.

Kooperationen

Wir kooperieren mit Pro Familia, dem Jugendamt und der SOS Beratungsstelle.

Ein Blick in unsere Kita

Das im Anhang angefügte Schutzkonzept soll einen Einblick in die vor Ort gelebte Präventionsarbeit geben.

Zur Orientierung werden hier einige Beispiele aufgezählt:

Die Kinder werden bei uns in die Tages-/Wochenplanung einbezogen, um Bedürfnissen nach Aktivität und Miteinander sowie Ruhe und Alleine-Sein entsprechen zu können.



Die Kinder dürfen sich nach Absprache aus dem Gruppengeschehen zurückziehen. Dafür bieten unser Sonnenzimmer oder der große Garten Möglichkeiten für ein ungestörtes Miteinander oder auch Alleinesein ohne Erwachsene. Natürlich besteht jederzeit die Möglichkeit Hilfe oder den Rat eines Erwachsenen zu holen.



In speziellen Workshops lernen wir das "Nein-Sagen". Hierbei begleitet uns im Selbstbehauptungstraining Frau Zollitsch. Die Kinder lernen hier u. a. eigene Grenzen und die der anderen (Kinder) besser kennen, sowie das "Nein-Sagen" im Falle einer Grenzüberschreitung.



Der Wickel- und Toilettenbereich bietet für die Kinder entsprechende Intimsphäre. Dennoch gibt es ein Guckloch in der Türe, sodass es den Kolleg*innen jederzeit möglich ist, einen Blick in das Bad zu werfen und die dort vorherrschende Situationen einzuschätzen. Sowohl im Badezimmer, als auch im Gruppenraum können die Kinder alle benötigten Utensilien in Greifhöhe finden, sodass sie Bedarfen unabhängig eines Erwachsenen nachkommen können und nicht auf Hilfe angewiesen sind.



Bilderbücher sind eine weitere gute Möglichkeit bildhaft mit den Kindern die Welt und uns zu entdecken. Spielerisch tauschen wir uns mit interessierten Kindern über die vorgelesenen Inhalte aus. Dabei sind die Kinder besonders neugierig und wissbegierig, wenn es um den eigenen Körper und unterschiedliche Geschlechtsmerkmale geht, welche sie an sich oder den anderen (Kindern) feststellen können. Beliebt sind deshalb die Bücher "Wir entdecken unseren Körper" und "Liebe im Bauch".



Wir begleiten die Kinder im Umgang mit digitalen Medien und stellen gemeinsame Regeln für die Nutzung auf. Vorab werden die digitalen Medien "kindersicher" gemacht, d. h., dass die Kindern nur auf vorinstallierte und damit von uns geprüfte Apps und Anwendungen zugreifen können. Auch das Internet ist nicht frei zugänglich und kann lediglich im Beisein eines Erwachsenen genutzt werden. So schützen wir die Kinder vor digitalen Risiken sexualisierter Gewalt.



Wir thematisieren unseren Schutzauftrag und damit verbundene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Eltern. Dafür nutzen wir den ersten Elternabend für alle neuen Familien im Spätsommer. Es ist uns ein Anliegen unsere Haltung transparent zu machen, über präventive Ansätze und die gelebte Sexualpädagogik in der Kita ins Gespräch zu kommen.



Immer wieder in unregelmäßigen Abständen führen wir in unserer Teamsitzung Fallanalysen durch und überlegen gemeinsam sinnvolle Präventions- und Interventionsmaßnahmen. So schärfen wir unsere professionelle Haltung in Bezug auf den Kinderschutz.

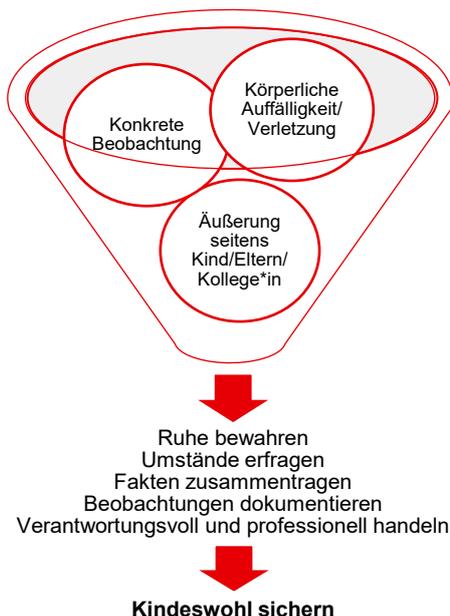


Intervention

Bei unmittelbarer Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes, d. h. bei einer seelischen (Herabsetzung, Überforderung) oder körperlichen Misshandlung (Einsperren, Fixieren), körperlicher Gewalt (Schlagen, Stuhl wegziehen), Vernachlässigung (Nahrungsentzug, mangelnde Körperpflege), verbalen Übergriffen (Beleidigung, Rassismus) oder dem Überschreiten der Schamgrenze (sexualisierte Ansprache und Handlung) sind die Betroffenen auf unser professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln angewiesen.



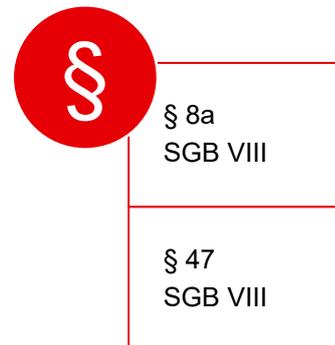
Oben genannte Übergriffe können durch eine veränderte äußere Erscheinung oder verändertes Verhalten des Kindes deutlich werden. Auch eine Verhaltensänderung der Eltern oder Äußerungen über prekäre Lebens- und/oder Wohnsituationen können Aufschluss geben.



Notfallplan

Im Falle der Kindeswohlgefährdung ist es für die Betroffenen von enormer Wichtigkeit, dass das

pädagogische Personal Ruhe bewahrt und sensibel reagiert. Dies umfasst das aktive und aufmerksame Zuhören und das Ernstnehmen der Situation. Um notwendige Details der Umstände zu erfragen, nutzen wir die W-Fragen, jedoch nicht im Übermaß, um Überforderung zu vermeiden. Wir garantieren den Betroffenen im Falle einer bestätigten Kindeswohlgefährdung außerdem keine vollständige Verschwiegenheit. Stattdessen dokumentieren wir alle Gespräche sowie Beobachtungen detailliert und die Einrichtungsleitung wird einbezogen. Im weiteren Vorgehen werden die Fachberatung, die insoweit erfahrene Fachkraft, sowie die Bereichsleitung und Geschäftsführung des BRK-Kreisverbandes informiert. So kann ein Interventionsteam zusammengestellt werden, die Risikoabschätzung erfolgen und das standardisierte Vorgehen nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden. Hierfür gibt es einen konkreten internen BRK-Ablaufplan.



Bei Bedarf kann zusätzlich eine Fachberatungsstelle zu Rate gezogen werden. Wichtig ist zudem die Meldung an die zuständige Fachaufsicht gemäß § 47 SGB VIII. Ist die Kindeswohlgefährdung von einem/r Kita-Mitarbeitenden ausgegangen, müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Im Falle einer unrechtmäßigen Beschuldigung wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.

Einrichtung	BRK-Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Lindenstraße 6 86947 Weil OT Schwabhausen Geöffnet: Mo – Fr 7:00 bis 16:00 Uhr	Einrichtungsleitung Margrit Danylow Telefon 08193 / 700 485 E-Mail danylow@kvlandsberg.brk.de Sprechzeiten: 10:00-11:00 und 14:00-15:00 Uhr
Kreisverband	KV Landsberg am Lech Max- Friesenegger Str. 45 86899 Landsberg am Lech	Fachberatung Marianne Sawitzki Tel: 0151/14792751 sawitzki@kvlandsberg.brk.de Sprechzeiten Bereichsleitung Andrea Maier Tel:0151/58580353 maier@kvlandsberg.brk.de Sprechzeiten Kreisgeschäftsführung Andreas Lehner Tel: 0151/16748858 lehner@kvlandsberg.brk.de Sprechzeiten
Jugendamt Aufsichtsbehörde	Landratsamt Landsberg Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg	Tel: 08191 / 129-1206
Gesundheitsamt	Gesundheitsamt Landsberg Außenstelle 19, Wiesenring 15, 86899 Landsberg	Tel: 08191 1291551
Kooperierende Beratungsstelle		

Im Anhang einrichtungsspezifische Beantwortung der
Leitfragen/ internes Schutzkonzept

Schutzkonzept BRK-Kita „Sonnenschein“ Schwabhausen

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Unser BRK-Kindergarten „Sonnenschein“ hat als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einen besonderen Auftrag zum Kinderschutz und gewährleistet diesen durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention.

Unsere Einrichtung soll allen bei uns betreuten Kindern einen sicheren Raum bieten; wir betrachten Wohlergehen und Wohlbefinden der Kinder als maßgebliche Voraussetzungen für das Gelingen kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen. Dafür ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet ist. Es ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder gar Sanktionen erfahren.

Darüber hinaus sind wir als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden.

Die rechtliche Grundlage für unser Handeln bilden:

- Kinderrechtskonvention der UN
- Bundeskinderschutzgesetz
- § 8a SGB VIII
- §47 SGB VIII
- Art. 9b BayKiBiG

Mit unserem Schutzkonzept und dem transparenten und offenen Umgang mit der Thematik wollen wir mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten und eine Risikominimierung erreichen.

2 Übergeordnete Prinzipien

Die sieben BRK-Grundsätze Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität werden in unserer Einrichtung gelebt und gewährleisten das Wohl der Kinder in der täglichen Erziehungs- und Bildungsarbeit.

2.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Die Inhalte des Schutzkonzeptes wurden von den Teammitgliedern gemeinsam erarbeitet und von der Leitung niedergeschrieben. Nach Fertigstellung des Schutzkonzeptes wurde es an den Träger weitergeleitet.

Es ist wichtig, dass alle MitarbeiterInnen für dieses Thema sensibilisiert sind. Geeignete strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen helfen, dass Übergriffe vermieden werden. Dies ermöglicht unter anderem den regelmäßigen Austausch in unserem Team, wie z.B. in den Teamsitzungen.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überarbeitet und neue Mitarbeiter/innen werden darauf hingewiesen und über die Inhalte informiert. Unser Schutzkonzept bietet klare Handlungsanweisungen für Mitarbeiter/innen und ist in der Konzeption der Einrichtung verankert.

2.2 Pädagogische Grundhaltung

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter/innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Die Mitarbeiter/innen pflegen ein entwicklungsförderliches Erziehungsverhalten: ein liebevoller Umgang, Empathie, Feinfühligkeit und Wertschätzung bilden dessen Grundlage. Eigene Verhaltensweisen werden ständig reflektiert. Wir sind uns dessen bewusst, dass unsere eigene Haltung, unser Verhalten und die Qualität der Kommunikation eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikantinnen etc. haben.

Auffällige Beobachtungen / Situationen werden klar formuliert an die Leitung weitergeleitet, mit allen Betroffenen besprochen, dokumentiert und Maßnahmen eingeleitet.

Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und dem Qualitätsmanagementhandbuch bekommen die Mitarbeiter/innen klare Handlungsanweisungen und daher auch Handlungssicherheit.

2.3 Fachkenntnisse, fachlicher Austausch und Fortbildungen

Eine fachliche Orientierung geben unter anderem der BAYERISCHE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPLAN FÜR KINDER IN TAGESEINRICHTUNGEN BIS ZUR EINSCHULUNG, die Handreichung BILDUNG, ERZIEHUNG UND BETREUUNG VON KINDERN IN DEN ERSTEN DREI LEBENSJAHREN sowie die BAYERISCHEN LEITLINIEN FÜR DIE BILDUNG UND ERZIEHUNG VON KINDERN BIS ZUM ENDE DER GRUNDSCHULZEIT.

Durch Fortbildungen in den verschiedensten Bereichen, Fachzeitschriften und regelmäßig stattfindende Teamsitzungen sind die Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung fachlich gut gebildet. Inhalte von Fortbildungen einzelner Teammitglieder werden in den Teamsitzungen an die anderen Mitarbeiter/innen weitergegeben bzw. stehen in schriftlicher Form allen Mitarbeiter/innen zur Verfügung, so dass alle auf dem gleichen aktuellen Wissenstand sind.

Alle Teammitglieder haben sich auch mit unserem sexualpädagogischen Konzept auseinandergesetzt.

3 Prävention

3.1 Prävention als Erziehungshaltung

Die Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes steht im Vordergrund und die Kinder lernen, sich selbst und ihren eigenen Körper wahrzunehmen.

Wir helfen den Kindern im Kindergartenalltag mit verschiedensten Angeboten wie Turnen, Wahrnehmungsübungen, Bilderbüchern, Gesprächen, aber auch beim Lösen von Konflikten, ihren Körper kennen zu lernen und Grenzen zu setzen.

3.2 Partizipation

Partizipation ist in der UN-Kinderrechtskonvention im Artikel 12 Abs. (1) und im Artikel 2 des Grundgesetzes als Recht der Kinder formuliert.

Die Kinder können in unserem Kindergarten mitgestalten und mitwirken. Sie werden in Entscheidungen zum Beispiel durch Kinderkonferenzen auf Gruppenebene miteinbezogen. Die Raumgestaltung und die Themen, mit denen wir uns in der Gruppe beschäftigen, werden den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst. Gruppen- und Gartenregeln werden gemeinsam besprochen, ebenso notwendige Änderungen derselben.

3.3 Beschwerdeverfahren

Wir nehmen Kinder und ihre Anliegen ernst. Kinder haben das Recht sich zu beschweren. Die Möglichkeit, ihre Meinung, Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden einzubringen, haben die Kindergartenkinder im Morgenkreis, im Alltag sowie in regelmäßig stattfindenden KINDER HABEN DAS WORT – Gesprächen. Gemeinsam suchen wir nach für alle akzeptablen Lösungen.

Durch unseren Elternbriefkasten, jährlich stattfindende Elternbefragungen, anlassbezogene, regelmäßige und Tür- und Angel-Elterngespräche können wir Rückmeldungen und Beschwerden der Eltern niedrigschwellig entgegennehmen.

Unser im QM verankertes Beschwerdemanagement stellt sicher, dass geäußerten Beschwerden nachgegangen wird.

Mitarbeiter können ihre Belange in den Mitarbeitergesprächen sowie den vierzehntägig stattfindenden Teamsitzungen einbringen.

Praktikant/innen in der Ausbildung zur Kinderpfleger/in oder Erzieher/in führen regelmäßig Gespräche mit ihrem/r Anleiter/in. Wir planen zusätzlich dazu die Möglichkeit für Praktikant/innen, sich über einen Feedbackbogen zu ihren Belangen äußern zu können. Dieser Weg soll auch Schnupperpraktikant/innen zur Verfügung stehen.

3.4 Grenzen: Nähe und Distanz

Die Betreuung von Kindern erfordert den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind. Auch körperliche Nähe und Körperkontakt sind gerade für kleinere Kinder wichtig und notwendig, z.B. bei der Verabschiedung von den Eltern am Morgen, beim Trösten, Wickeln, Vorlesen, An- und Ausziehen. Dabei ist der Wunsch des Kindes nach Nähe ausschlaggebend!! Mit zunehmendem Alter des Kindes verliert der direkte körperliche Kontakt an Bedeutung und ist dann meist auf Situationen, in denen das Kind Trost braucht, beschränkt. Stattdessen genügt den Kindern dann, nah bei dem/der Betreuer/in zu sitzen, ggf. eine leichte Umarmung. Wir unterstützen diesen Prozess.

Wir ziehen ganz klar eine Grenze, wenn ein Kind eine pädagogische Fachkraft küssen möchte. Wir erklären den Kindern, dass man nur Menschen küsst, die einem sehr vertraut sind, wie Mama oder Papa.

Pflegesituationen finden immer in geschützten Räumen in geborgener, sicherer Atmosphäre statt. Zu den geschützten Räumen haben fremde Eltern/andere Personen keinen Einblick und keinen Zutritt. Die Räume sind für andere Fachkräfte jederzeit geöffnet und teilweise einsehbar. Wir begleiten Pflegesituationen sprachlich und benennen Körperteile korrekt.

Die besondere Situation des Wickelns findet in unserem Nebenraum statt. Wir achten auf Ruhe und Ungestörtheit und gehen nach Möglichkeit auf Wünsche des Kindes, nach z.B. einer bestimmten Betreuungsperson, ein.

Beim Toilettengang und beim Umziehen wird den Kindern ein Hilfsangebot gemacht. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir auch hier den Wunsch nach einer bestimmten Pflegeperson.

Neue pädagogische Mitarbeiter/innen dürfen erst nach einer Eingewöhnungszeit Pflegedienste übernehmen. Praktikanten übernehmen nach einer ausreichenden Einarbeitungszeit und nach Ermessen der Anleitung Pflegedienste am Kind, als Bestandteil der Ausbildung und mit Einverständnis des Kindes.

3.5 Sexualerziehung

Die Sexualerziehung gehört nach unserem Verständnis auch im Kindergartenalter dazu.

Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören ihnen zu. Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl des Einzelnen respektiert wird. In geborgenem Umfeld können unsere Kinder ungestört spielen (Verkleidungen, Arztkoffer); vielfältige Körpererfahrungen werden durch diverse Angebote und Materialien ermöglicht. Körperteile werden von uns korrekt benannt.

Kinder dürfen bei uns ihren eigenen Körper und den anderer Kinder in spielerischem Rahmen erkunden. Dabei muss der Wunsch danach von beiden Seiten bestehen! Eine Grenze ziehen wir, wenn Kinder ihre Unterwäsche ablegen wollen.

3.6 Gewalt unter Kindern

Neben direkter physischer Gewaltanwendung wie Schlagen, Schubsen, Beißen, Zwicken, Spucken ... gibt es vielfältige Formen emotionaler Gewalt unter Kindern, wie Ausgrenzung (wegen Handicaps, Hautfarbe, Alter, Eigentum, Eigenarten, willkürlich), Lächerlich machen, Abwerten (Schimpfwörter), Zerstören/Wegnehmen, Erpressung und Drohung.

Um die Situation richtig zu erfassen, wird das Gruppengeschehen durch die Mitarbeiter/innen gut beobachtet; sie sind präsent in der Gruppe. Mitarbeiter/innen sind in ihrem Verhalten Vorbild für die Kinder und sich dessen bewusst.

Die Stärkung jedes einzelnen Kindes in seinem Selbstbewusstsein und das Aufzeigen und Üben von Wegen, anderen Grenzen aufzuzeigen, ohne selbst Gewalt anzuwenden (z.B: deutliches „Nein“/„Stopp“, Handzeichen, Hilfe holen), bilden für uns Grundlagen im Umgang mit Gewalt. Vorfälle werden in neutraler Stimmung thematisiert (auch mithilfe von Büchern, Geschichten, etc. und vergleichbaren Situationen) und damit ein Bewusstsein für die Auswirkungen eigenen Verhaltens geschaffen. Wir erarbeiten und veranschaulichen immer wieder gemeinsam Regeln und erinnern Kinder an deren Einhaltung.

Das Bewusstsein des Kindes für eigenes (Fehl-)verhalten ist uns wichtiger als eine inhaltsleere „Entschuldigung“.

3.7 Macht

Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen verfügen aufgrund ihrer körperlichen Überlegenheit, größeren Wissens und Erfahrungen und (i.d.R.) höherer Fähigkeiten zunächst über mehr Macht als die Kinder. Kinder sind, besonders in jüngerem Alter, auf Erwachsene angewiesen. Wir sind uns dieser Macht bewusst und setzen sie äußerst reflektiert ein, z.B. zur Gestaltung des Tagesablaufs, zur Lösung von Konflikten, etc. Ebenso bewusst ist uns, dass zwischen legitimer Machtausübung und Zwang/Gewalt/Machtmissbrauch ein schmaler Grat besteht.

Die Partizipation als bei uns strukturell verankertes Recht und gelebtes Prinzip ist mit (teilweiser) Machtabgabe der Mitarbeiter/innen verbunden und damit ein geeignetes Mittel, Machtmissbrauch zu verhindern. Gegenseitige Kontrolle der Mitarbeiterinnen und ständige Reflexion sowohl des/der Einzelnen als auch im Team tragen dazu ebenfalls bei.

3.8 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen

Bereits im Bewerbungsverfahren, insbesondere im Bewerbungsgespräch, wird die unter 2.2 formulierte pädagogische Grundhaltung thematisiert. Die Personalien, das Erweiterte Führungszeugnis und Arbeitszeugnisse aus früheren Arbeitsverhältnissen (im Original) des Bewerbers/der Bewerberin werden geprüft. Bei einem Probearbeiten lernen wir den/die Bewerber/in besser kennen.

Der/die neue Mitarbeiter/in setzt sich im verbindlichen BRK-Einführungsseminar mit den Rotkreuzgrundsätzen auseinander. In der Einarbeitungszeit wird der/die neue Mitarbeiter/in von einem „Paten“ aus dem Team unterstützt. Alle neuen Mitarbeiter/innen erhalten eine Einweisung in unser Schutzkonzept. Neue Arbeitsverhältnisse sind in der Regel auf ein Jahr befristet, um in dieser Zeit prüfen zu können, ob der/die Mitarbeiter/in in seiner/ihrer Haltung unseren qualitativen Ansprüchen genügt; ggf. erfolgt nach Rücksprache mit der Kitaleitung eine weitere Befristung.

4 Intervention

Auch unsere Einrichtung hat vom Gesetzgeber einen Schutzauftrag erhalten (§8a SGB VIII). Auf der Grundlage des o.g. Gesetzes in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) hat das Jugendamt Landsberg am Lech mit unserem Träger, dem KV Landsberg des BRK LL, eine schriftliche „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ abgeschlossen. Demzufolge ist das Fachpersonal von Kindertagesstätten dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und – unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft – das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, z.B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/oder körperlicher Misshandlung, sexueller Gewalt. Das Fachpersonal wirkt bei den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos in Anspruch genommen werden, wie z.B. Gesundheitshilfe, Beratung, Familienhilfe. Wenn diese Hilfen nicht in Anspruch genommen werden und/oder eine akute Gefährdung besteht, ist das Personal über die Leitung und die Fachberatung des Trägers zu einer sofortigen Benachrichtigung des Jugendamtes/Allgemeinen Sozialdienstes verpflichtet.

Schwabhausen, den 12.12.2022

Literatur:

- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/bundeskinderschutzgesetz.php>
- <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>
- <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-G1>
- <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/leitlinien.php>

alle abgerufen am 04.06.2020

- [Bayerisches Staatsministerium f. Arbeit u. Sozialordnung](#) (Hrsg): Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren: Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, München, Februar 2015